



Luxembourg, 10. Dezember 2020

PRESSEMITTEILUNG 09/2020

Urteil in der Rs. E-13/19 *Hraðbraut ehf. / J. mennta- og menningarmálaráðuneytið, Verzlunarskóli Íslands ses., Tækniskólinn ehf., und Menntaskóli Borgarfjarðar ehf.*

REGELN FÜR DIE ÖFFENTLICHE AUFTRAGSVERGABE UND VERTRÄGE FÜR SEKUNDARSCHULBILDUNG DER OBERSTUFE

In einem Urteil vom heutigen Tag hat der Gerichtshof Fragen beantwortet, die ihm von der Kommission für Beschwerden im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe (*Kærunefnd útboðsmála*) vorgelegt wurde, ob die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe (“die Richtlinie”) auf Verträge über die Bereitstellung von Sekundarschulbildung der Oberstufe in Island anwendbar sei, die zwischen dem isländischen Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und drei privaten höheren Schulen abgeschlossen wurden.

Im Rahmen der Verträge stellen die höheren Schulen Schülern und Lehrern die für den Unterricht in der Sekundarschulbildung der Oberstufe üblichen Dienstleistungen und Einrichtungen zur Verfügung. Darüber hinaus sind die höheren Schulen dafür verantwortlich, dass die Ausbildung den Qualitätsanforderungen und dem Gesetz entspricht. Die höheren Schulen erhalten Beiträge vom isländischen Staat auf der Grundlage einer Mittelzuweisung, die vom isländischen Parlament in der jährlichen Haushaltsgesetzgebung festgelegt wird.

Der Gerichtshof stellte fest, dass für die Anwendbarkeit der Richtlinie, die betreffenden Verträge einen „öffentlichen Auftrag“ für die Erbringung von „Dienstleistungen“ im Sinne der Richtlinie darstellen müssen. Ein „öffentlicher Dienstleistungsauftrag“ setzt voraus, dass die in Frage stehenden Verträge die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne von Artikel 37 des EWR-Abkommens betreffen; d.h. Dienstleistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden. Dieses Merkmal fehlt im Fall von Bildung im Rahmen eines nationalen Bildungssystems in Situationen, in denen zwei Voraussetzungen erfüllt sind. Erstens muss der Staat versuchen, seine Pflichten gegenüber seiner Bevölkerung im sozialen, kulturellen und erzieherischen Bereich zu erfüllen. Zweitens, muss das in Frage stehende System in der Regel aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Entsprechend hat der Gerichtshof festgestellt, dass unter solchen Umständen, die Bereitstellung von Sekundarschulbildung der Oberstufe im Rahmen eines nationalen Bildungssystems nicht als „Dienstleistung“ im Sinne von Artikel 37 des EWR-Abkommens sein kann. Daher können solche Verträge nicht als Dienstleistungsaufträge im Sinne der Richtlinie angesehen werden und sind daher keine „öffentlichen Dienstleistungsaufträge“ im Sinne dieser Richtlinie.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.